

## **Antrag**

**der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Sozialgesetzbuch (SGB) XI**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Anträge von Trägern auf Anerkennung für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach der neuen Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) bei den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg eingegangen und wie viele jeweils bewilligt bzw. abgelehnt wurden oder noch in Bearbeitung sind;
2. inwiefern ihr Unterschiede hinsichtlich der Auslegung bzw. der Anforderungen im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren in den unterschiedlichen Stadt- und Landkreisen bekannt sind und wie diese Unterschiede ggf. begründet werden;
3. wie sie Hinweise darauf beurteilt, dass bisher bestehende Angebote eingestellt werden und Pflegebedürftige deshalb ggf. nicht mehr die Möglichkeit haben, den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro nach § 45 b SGB XI monatlich für Angebote zur Unterstützung im Alltag abzurufen;
4. welche Übergangslösungen ihr neben den in der „Orientierungshilfe zur Sicherstellung der fachlichen Eignung der in Angeboten zur Unterstützung im Alltag eingesetzten Personen durch Schulungen nach der Unterstützungsangebote-Verordnung – UstA-VO“ genannten für Anbieter bekannt sind, die die geforderten Nachweise zum 31. Dezember 2018 nicht erbringen können, diese aber ggf. nachholen wollen;
5. wie sie sich gegenüber der Kritik hinsichtlich der Zumutbarkeit und Angemessenheit der genannten Kriterien für eine Anerkennung (30 Unterrichtsstunden für ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige nach § 6 Absatz 1 sowie 160 Unterrichtsstunden für Mitarbeitende in Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 6 Absatz 2) positioniert;

6. inwiefern es ehrenamtlich Engagierten und aus der Bürgerschaft Tätigen nach § 6 Absatz 1 UstA-VO möglich ist, geeignete Schulungsangebote zur Erbringung der 30 erforderlichen Unterrichtsstunden wohnort- und zeitnah zu erbringen;
7. inwiefern es Mitarbeitenden in Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 6 Absatz 2 UstA-VO möglich ist, geeignete Schulungsangebote zur Erbringung der 160 erforderlichen Unterrichtsstunden wohnort- und zeitnah zu erbringen;
8. wie sie begründet, dass in Baden-Württemberg nach § 10 Absatz 4 der UstA-VO Einzelpersonen von der Anerkennung ausgeschlossen sind, dieses aber beispielsweise in Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz möglich ist;
9. wie sie die Forderung von beispielsweise der Diakonie Württemberg beurteilt, in Baden-Württemberg ein Innovations- und Kompetenzzentrum Hauswirtschaft zu etablieren, welches die Entwicklung der Hauswirtschaft nachhaltig und in der Fläche voranbringt.

21.12.2018

Hinderer, Kenner, Kleinböck, Rolland, Wölfle SPD

#### Begründung

Nach § 45 b SGB XI haben Pflegebedürftige einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich für Angebote zur Unterstützung im Alltag. Hierfür trat zum 9. Februar 2017 eine Verordnung der Landesregierung (Unterstützungsangebote-Verordnung – UstA-VO) in Kraft, die unter anderem auch festlegt, dass ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige Schulungen von mindestens 30 Unterrichtsstunden und Mitarbeitende in Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen Schulungen von mindestens 160 Unterrichtsstunden nachweisen müssen. Bei niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, die auf Grundlage der bisherigen Betreuungsangebote-Verordnung anerkannt wurden oder als anerkannt galten, ist die Anerkennung bis zum 31. Dezember 2018 befristet und es muss rechtzeitig ein Antrag auf Anerkennung bei dem jeweiligen Stadt- und Landkreis, in dem das Angebot erbracht wird, gestellt werden.

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag sind ausgesprochen wichtig, da sie sowohl zur Entlastung von Pflegepersonen beitragen als auch dabei helfen, dass Pflegebedürftige ihren Alltag weiterhin bewältigen und somit möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können. Der Berichtsantrag soll die derzeitige Situation der Angebote zur Unterstützung im Alltag klären und mögliche zukünftige Entwicklungen beleuchten.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 Nr. 33-0141.5-016/5463 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Anträge von Trägern auf Anerkennung für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach der neuen Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) bei den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg eingegangen und wie viele jeweils bewilligt bzw. abgelehnt wurden oder noch in Bearbeitung sind;*

Nach Mitteilungen des Landkreistags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg ergibt sich Stand Ende Januar 2019 folgendes Bild:

In den Stadt- und Landkreisen wurden insgesamt 1.979 Anträge auf Anerkennung nach der UstA-VO abgegeben (Stadtkreise: 271/Landkreise: 1.708). Anerkannt werden konnten insgesamt 1.699 Anträge (Stadtkreise: 210/Landkreise: 1.489). Abgelehnt wurden 22 Anträge (Stadtkreise: 4/Landkreise: 18). In Bearbeitung befinden sich insgesamt 226 Anträge (Stadtkreise: 32/Landkreise: 194). Eine weitere Anzahl wurde von den Antragstellerinnen und Antragsteller beispielsweise zurückgezogen oder nicht weiterverfolgt.

Lediglich fünf Landkreise haben keine Zahlen zurückgemeldet. Die Zahlen sind daher als erster Zwischenstand zu sehen und haben auch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Landkreise	Eingegangene Anträge	bewilligte Anträge	Ablehnungen	in Bearbeitung
Alb-Donau-Kreis	26	23		3
Biberach	83	52		29
Böblingen	93	91		2
Bodenseekreis	44	44		
Breisgau-Hochschwarzwald	63	59	2	2
Calw	35	31		4
Emmendingen	k.A.	k. A.	k. A.	k. A.
Enzkreis	36	36		
Esslingen	121	81	1	36
Freudenstadt	k.A.	k. A.	k. A.	k. A.
Göppingen	66	54		11
Heidenheim	12	12		
Heilbronn	29	29		
Hohenlohekreis	24	24		
Karlsruhe	43	38	1	4
Konstanz	29	29		
Lörrach	36	18		18
Ludwigsburg	77	75		2
Main-Tauber-Kreis	30	28		2
Neckar-Odenwald-Kreis	k.A.	k. A.	k. A.	k. A.

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Landkreise	Eingegangene Anträge	bewilligte Anträge	Ablehnungen	in Bearbeitung
Ortenaukreis	91	89		2
Ostalbkreis	74	70		4
Rastatt	35	34	1	
Ravensburg	k.A.	k. A.	k. A.	k. A.
Rems-Murr-Kreis	62	57		5
Reutlingen	77	62		15
Rhein-Neckar-Kreis	99	80	11	8
Rottweil	55	49		6
Schwäbisch Hall	32	29	1	2
Schwarzwald-Baar-Kreis	72	65		7
Sigmaringen	k.A.	k. A.	k. A.	k. A.
Tübingen	40	38		2
Tuttlingen	140	139	1	
Waldshut	29	21		8
Zollernalbkreis	55	32		22
<b>Summe</b>	<b>1.708</b>	<b>1.489</b>	<b>18</b>	<b>194</b>
<b>Stadtkreise</b>				
Baden-Baden	4	2		2
Freiburg	34	28	2	4
Heidelberg	19	17		2
Heilbronn	22	20		
Karlsruhe	40	20	1	1
Mannheim	18	10		8
Pforzheim	28	15		8
Stuttgart	85	81	1	3
Ulm	21	17		4
<b>Summe</b>	<b>271</b>	<b>210</b>	<b>4</b>	<b>32</b>
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>1.979</b>	<b>1.699</b>	<b>22</b>	<b>226</b>

2. inwiefern ihr Unterschiede hinsichtlich der Auslegung bzw. der Anforderungen im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren in den unterschiedlichen Stadt- und Landkreisen bekannt sind und wie diese Unterschiede ggf. begründet werden;

Nach § 4 Abs. 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) ist für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Sozialgesetzbuch (SGB) XI der Stadt- oder Landkreis zuständig, in dessen Gebiet das Angebot zur Unterstützung im Alltag erbracht wird.

Sobald im Antragsverfahren bekannt wird, dass sich das konzeptionell wesentlich gleiche Angebot auch in einem anderen baden-württembergischen Stadt- und Landkreis als Angebot zur Unterstützung im Alltag nach der UstA-VO anerkennen lassen möchte, wird untereinander Kontakt aufgenommen. Aus der Sicht des Städtetags Baden-Württemberg und des Landkreistags Baden-Württemberg pflegen die Anerkennungsstellen der benachbarten Stadt- und Landkreise einen intensiven Austausch und stimmen sich bei kritischen Anträgen ab. Der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben mitgeteilt, dass Unterschiede in der Bearbeitung von Anträgen oder Auslegung der UstA-VO grundsätzlich nicht festzustellen sind. Unterschiede im Bearbeitungsverfahren könnten

jedoch dann entstehen, wenn sich die eingereichten Konzeptionen der Angebotsträger inhaltlich, insbesondere unter Betrachtung von sozialräumlichen Besonderheiten, vom angrenzenden jeweiligen Stadt- und Landkreis wesentlich unterscheiden.

Nach der UstA-VO bleibt es dennoch immer den zuständigen Stadt- und Landkreisen selbst vorbehalten, über die Anerkennung oder Ablehnung eines Antrags abschließend zu entscheiden. Darüber hinaus seien die Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren in verschiedenen Informationsveranstaltungen des Ministeriums für Soziales und Integration sowie des Landkreistages Baden-Württemberg und des Städtetages Baden-Württemberg zur Umsetzung der UstA-VO insbesondere mit den Altenhilfe-Fachberaterinnen und -beratern sowie den Sozialplanerinnen und -planern der Stadt- und Landkreise besprochen, sodass eine einheitliche Vorgehensweise und Auslegung ermöglicht wurde.

*3. wie sie Hinweise darauf beurteilt, dass bisher bestehende Angebote eingestellt werden und Pflegebedürftige deshalb ggf. nicht mehr die Möglichkeit haben, den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro nach § 45 b SGB XI monatlich für Angebote zur Unterstützung im Alltag abzurufen;*

Nach § 45 b SGB XI haben Pflegebedürftige, die zu Hause leben und gepflegt werden, Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich. Dieser soll Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende unterstützen. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen ambulanter Pflegedienste (in den Pflegegraden 2 bis 5, jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung) sowie für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag nach der UstA-VO.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Frage 1 ist festzustellen, dass sich die Zahl der anerkannten Angebote von bisher ca. 1.200 nach der Vorgängerverordnung der UstA-VO anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote nach der Betreuungsangebote-Verordnung auf knapp 1.700 Angebote zur Unterstützung im Alltag erhöht hat. Der überwiegende Teil der von den Stadt- und Landkreisen anerkannten Unterstützungsangebote im Alltag sind ehrenamtlich getragene Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 Abs. 1 UstA-VO, insbesondere Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen und häusliche Besuchsdienste. Nach § 6 Abs. 2 UstA-VO können nunmehr auch Angebote zur Unterstützung im Alltag als Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen zur ergänzenden Unterstützung hauswirtschaftlicher Versorgung und Bewältigung von sonstigen Alltagsanforderungen im Haushalt mit beschäftigtem Personal von den Stadt- und Landkreisen anerkannt werden.

Der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben mitgeteilt, dass die Stadt- und Landkreise als Anerkennungsstellen festgestellt haben, dass einige wenige eingereichte Angebote die Anforderungen für eine Anerkennung nach der UstA-VO nicht erfüllt haben. Genaue Zahlen darüber, welche Angebote insgesamt aufgrund fehlender Voraussetzungen keine Anerkennung erlangen, liegen dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg nicht vor, weil auch davon auszugehen ist, dass einige Angebote aufgrund ausführlicher Beratung im Vorfeld keinen bzw. noch keinen Antrag gestellt haben oder stellen werden oder sich noch in der Phase der Überarbeitung der Konzeption befinden, bevor ein Antrag gestellt wird.

*4. welche Übergangslösungen ihr neben den in der „Orientierungshilfe zur Sicherstellung der fachlichen Eignung der in Angeboten zur Unterstützung im Alltag eingesetzten Personen durch Schulungen nach der Unterstützungsangebote-Verordnung – UstA-VO“ genannten für Anbieter bekannt sind, die die geforderten Nachweise zum 31. Dezember 2018 nicht erbringen können, diese aber ggf. nachholen wollen;*

Laut den Stellungnahmen des Landkreistags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg sei in den meisten Fällen neben den in der Orientierungshilfe genannten keine weiteren Übergangslösungen vonnöten, da die Bewerberinnen und Bewerber im Regelfall die entsprechenden Qualifikationen vorwei-

sen könnten. In einigen Fällen werde vor Ort die Möglichkeit eingeräumt, Nachweise innerhalb einer gesetzten Frist nachzuliefern.

Darüber hinaus haben einige Kommunen hinsichtlich des Schulungsbedarfs ergänzende Ausführung gemacht: Beispielsweise strebt die Stadt Karlsruhe für das Jahr 2019 an, gemeinsam mit den Trägern der Angebote Kooperationen zu Qualifizierungsmaßnahmen anzuregen und zu entwickeln. Ziele seien die Unterstützung insbesondere kleiner Träger, die Verbesserung des Schulungsangebots und weitere Synergieeffekte. Aus der Sicht des Ortenaukreises sei mit der im Herbst 2017 initiierten Einrichtung eines Schulungsverbunds von Schulungsträgern nach UstA-VO der Bedarf bei Antragstellern abgedeckt. Der Ostalbkreis verweist darauf, dass einzelne Angebotsträger für ihre Einsatzkräfte Schulungen über die Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. oder über das Deutsche Rote Kreuz organisieren. Der Bodenseekreis informiert Antragsteller im Rahmen einer Broschüre „Gemeinsames Fortbildungsprogramm für bürgerschaftlich Engagierte im Bodenseekreis“.

*5. wie sie sich gegenüber der Kritik hinsichtlich der Zumutbarkeit und Angemessenheit der genannten Kriterien für eine Anerkennung (30 Unterrichtsstunden für ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige nach § 6 Absatz 1 sowie 160 Unterrichtsstunden für Mitarbeitende in Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 6 Absatz 2) positioniert;*

Der Bundesgesetzgeber hat in § 45 a Abs. 3 SGB XI die Länder ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote zur Unterstützung im Alltag zu bestimmen. Dies ist in Baden-Württemberg durch die UstA-VO erfolgt. Die Notwendigkeit zur Qualitätssicherung der Angebote zur Unterstützung im Alltag ergibt sich zum einen aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Nutzenden und zum anderen aus dem besonderen Rechtscharakter der Angebote, die weder eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI noch eine Geldleistung nach § 37 SGB XI darstellen, deren Inanspruchnahme gleichwohl im Wege der Kostenerstattung aus Mitteln der Pflegeversicherung refinanziert werden kann. Hintergrund der stundenbasierten Schulungsanforderungen ist also der Umstand, dass mit der Anerkennung eines ehrenamtlich getragenen Angebots zur Unterstützung im Alltag nach UstA-VO die Möglichkeit verbunden ist, Leistungen aus der Pflegeversicherung zu erhalten. Diese Leistungen – so die Maßgabe des Bundesgesetzgebers – sind nur für die Inanspruchnahme von Angeboten einsetzbar, deren Qualität gesichert ist. Im Spannungsfeld zwischen den Belangen der Pflegebedürftigen, deren besonderer Schutzbedürftigkeit, der Entlastung der pflegenden und betreuenden Angehörigen und der Notwendigkeit, Angebotsstrukturen zu entwickeln, spiegeln die in der UstA-VO festgelegten Rahmenbedingungen zur Qualitätssicherung die bundesgesetzlichen Vorgaben wider. Dabei umfasst der in der UstA-VO festgelegte Schulungsumfang von 30 Unterrichtsstunden für ehrenamtlich Engagierte nach § 6 Abs. 1 UstA-VO eine Basisschulung über Krankheits- und Behinderungsbilder sowie Umgang mit Krisen und Notfallsituationen (z. B. Erste-Hilfe-Kurs), die von einer Schwerpunktschulung mit zielgruppen- und aufgabenspezifischen Inhalten abgerundet wird. Hierbei wird im Grundsatz davon ausgegangen, dass ein ehrenamtliches Engagement erstmals erfolgt und keine für das Engagement relevanten Befähigungen vorliegen. Vor diesem Hintergrund sind die Schulungsanforderungen für ehrenamtlich Engagierte in Höhe von einmalig 30 Unterrichtsstunden – entsprechend der als Orientierungshilfe heranziehbaren Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge – als vertretbare Vorgabe anzusehen.

Der erhöhte Schulungsumfang von 160 Stunden bei Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 6 Abs. 2 UstA-VO erklärt sich aus dem umfangreicheren zeitlichen Einsatz, den häufig wechselnden Unterstützungssituationen und der nicht als selbstverständlich vorauszusetzenden Eigenmotivation des beschäftigten Personals. Der Einsatz ähnelt insoweit der Situation in der ambulanten Pflege, in dem besondere Anforderungen an die Verantwortung des Angebotsträgers zu stellen sind. Anhaltspunkt für den Zeitumfang könnte, wie bei ehrenamtlich ausgerichteten Angeboten, eine Basisschulung, eine vertiefende Vermittlung von Grundkompetenzen für die Versorgung und Unterstützung im Alltag und die Vermittlung hauswirtschaftlicher Grundkenntnisse im Umfang sowie die

Vermittlung von Aspekten der hauswirtschaftlichen Betreuung und Assistenz im Alltag sein.

Die stundenbasierten Schulungsanforderungen sind in der UstA-VO als Soll-Regelungen ausgestaltet. Dies bedeutet, dass in der Verantwortung des Angebotsträgers Ausnahmen zugelassen werden können, wenn ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige beispielsweise über ein hohes Maß an Vorerfahrungen, Vorwissen und Vorkenntnissen beispielsweise in der Ausübung von Alltagshilfen und Unterstützung im Haushalt verfügen, die von Relevanz für das Angebotsprofil sind. Auf Landesebene hat hierzu der eingerichtete Koordinierungsausschuss nach der UstA-VO, in dem alle Akteure im Vor- und Umfeld von Pflege vertreten sind, am 1. Juni 2017 eine Orientierungshilfe zur Sicherstellung der fachlichen Eignung der in Angeboten zur Unterstützung im Alltag eingesetzten Personen durch Schulungen nach der UstA-VO entwickelt, die Empfehlungen zur Prüfung bzw. zum praxisorientierten Umgang mit den Schulungsanforderungen gibt. Nachdem diese Orientierungshilfe eine hohe Flexibilität in der Schulungsgestaltung beinhaltet, kann entsprechend der Umfang der Schulungsstunden angepasst werden. D. h. vielfach wird sich das Schulungserfordernis reduzieren. Nachdem in der Vorgängerverordnung zur UstA-VO bereits das Erfordernis enthalten war, sich über Krankheitsbilder etc. schulen zu lassen, ist in der praktischen Umsetzung zum Jahreswechsel davon auszugehen, dass die bisher eingesetzten Ehrenamtlichen in niedrigschwelligen Betreuungsangeboten ein Schulungserfordernis von 30 Unterrichtsstunden nicht mehr zu erbringen haben. Daher sieht die Landesregierung nicht die Befürchtung, dass bisher Ehrenamtliche ihr Engagement beenden könnten. „Nachrücker/-innen“ sind nach Auffassung der Landesregierung auch nicht abgeschreckt, da einerseits viele Ehrenamtliche mitteilen, dass sie über die Krankheitsbilder etc. Wissensvermittlung wünschen, sodass die 30 Unterrichtsstunden häufig als zu wenig erachtet werden. Andererseits liegt es in der Verantwortung des Anbieters, bei „Nachrückerinnen und Nachrückern“ zu entscheiden, welche Vorkenntnisse und Vorerfahrungen die neuen Ehrenamtlichen mitbringen, um das Schulungserfordernis entsprechend zu reduzieren.

Die Unterstützungsangebote sind als ergänzende Angebote zur Pflege durch ambulante Pflegedienste zu verstehen. Sie sind keine „Vollversorgungsangebote“. Um diesem besonderen Charakter Rechnung zu tragen und den fachlichen Dialog fortzuführen, wird das Ministerium für Soziales und Integration im April 2019 einen Fachtag durchführen. Dieser Fachtag soll dazu dienen die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Regelungen und die Umsetzung durch das Land mit der UstA-VO sowohl theoretisch wie auch praktisch zu beleuchten. Der Fachtag soll insbesondere Angebotsträgern von ehrenamtlich ausgerichteten Angeboten, zum Beispiel Nachbarschaftshilfen, die Gelegenheit zur Rückmeldung und zum Austausch bieten.

*6. inwiefern es ehrenamtlich Engagierten und aus der Bürgerschaft Tätigen nach § 6 Absatz 1 UstA-VO möglich ist, geeignete Schulungsangebote zur Erbringung der 30 erforderlichen Unterrichtsstunden wohnort- und zeitnah zu erbringen;*

Da in der Vorgängerverordnung zur UstA-VO ein Schulungserfordernis genannt war, sind bereits eine Vielzahl von Angeboten zur Schulung, wie beispielsweise durch die Alzheimer Gesellschaft, vorhanden. Darüber hinaus gibt es Angebote auch durch Träger der freien Wohlfahrtspflege. Ergänzend kommen auch einige kommunale Lösungen hinsichtlich der Schulungsangebote bzw. Bildungsnetzwerke hinzu, vgl. hierzu Frage 4.

*7. inwiefern es Mitarbeitenden in Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 6 Absatz 2 UstA-VO möglich ist, geeignete Schulungsangebote zur Erbringung der 160 erforderlichen Unterrichtsstunden wohnort- und zeitnah zu erbringen;*

Der Landesregierung ist bekannt, dass sich verschiedene Bildungsträger auf den Weg gemacht haben, entsprechende Schulungsangebote für Mitarbeitende in Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 6 Abs. 2 UstA-VO anzubieten. Zwischenzeitlich haben einzelne Anbieter ihre verbandlichen Schulungsformate auch für externe Angebote geöffnet.

Beispielsweise hat die Diakonie Württemberg ihre Schulungen im Bereich der entlastenden Unterstützungsangebote im Alltag auch für Nicht-Mitglieder geöffnet. Ebenso verhält es sich beim Deutschen Roten Kreuz mit der „DRK Service-Zeit“, die bereits in einigen Stadt- und Landkreisen angeboten wird. Ergänzend kommen auch vereinzelt kommunale Lösungen hinsichtlich der Schulungsangebote hinzu, vgl. hierzu Frage 4.

*8. wie sie begründet, dass in Baden-Württemberg nach § 10 Absatz 4 der UstA-VO Einzelpersonen von der Anerkennung ausgeschlossen sind, dieses aber beispielsweise in Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz möglich ist;*

§ 10 Absatz 4 UstA-VO schließt – wie nach der vorausgegangenen Betreuungsangebote-Verordnung – die Anerkennung von Angeboten zur Alltagsunterstützung durch Einzelpersonen aus. Dies trägt nach Auffassung der Landesregierung der Anforderung einer regelmäßigen Qualitätssicherung Rechnung sowie den Anforderungen an Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Angebote, die bei Einzelpersonen nicht strukturell gesichert werden können. Unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit der Betroffenen und zum Schutz vor Überforderung der Einzelpersonen erfolgte eine bewusste Beschränkung auf Gruppenstrukturen für alle Arten von Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Fragen wie Vertretungsregelungen oder Supervisionen für ehrenamtliche Kräfte können mit einem Modell, das Einzelpersonen zulässt, nicht gesichert geregelt werden.

*9. wie sie die Forderung von beispielsweise der Diakonie Württemberg beurteilt, in Baden-Württemberg ein Innovations- und Kompetenzzentrum Hauswirtschaft zu etablieren, welches die Entwicklung der Hauswirtschaft nachhaltig und in der Fläche voranbringt.*

Das Ministerium für Soziales und Integration kennt und schätzt die Aktivitäten der Diakonie Württemberg zur Gewinnung von Fachkräften für den Beruf „Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin“. Die Diakonie Württemberg hat im Ministerium für Soziales und Integration und im „Runden Tisch Hauswirtschaft“ ihr Anliegen vorgetragen, anschließend an ihre bisherige Initiative OIKOS, die als JOBSTARTERplus-Projekt mit vom Bund verwalteten EU-Fördermitteln gefördert wurde, ein Innovations- und Kompetenzzentrum Hauswirtschaft für Baden-Württemberg zu etablieren. Aufbauend auf den guten Erfahrungen mit dem Projekt OIKOS soll das Vorhaben nach Auslaufen der Förderung im Juni 2019 in ein neues Konzept für ein Innovations- und Kompetenzzentrum Hauswirtschaft überführt werden, sofern die zurzeit noch offene Finanzierung sichergestellt werden kann. Auch dem Ministerium für Soziales und Integration ist daran gelegen, die Zahl der Auszubildenden in der Hauswirtschaft zu steigern, da dieser Beruf in vielen Bereichen unverzichtbar ist. Darüber hinaus hat das Projekt gezeigt, dass der niederschwellige Zugang zur Ausbildung auch für zugewanderte Menschen von Interesse ist und ihnen eine Chance zur beruflichen Integration bietet. Das Ministerium für Soziales und Integration ist mit der Diakonie Württemberg weiter im Gespräch dazu, wie das Vorhaben realisiert werden könnte.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration